



ERLÄUTERUNGEN ZUR VERORDNUNG ÜBER DEN SCHUTZ DES NATURRAUMES AM ALTEN RHEIN

Ziel

Mangels einer ständigen sicherheitspolizeilichen Aufsicht am Alten Rhein, nicht zuletzt wegen des Freizeitverhaltens der zahlreichen Besucher, zieht der unkontrollierte Freizeitbetrieb konkrete Gefährdungen nach sich. Die Gefährdung beginnt beim unkontrollierten Anzünden von Lagerfeuern in den Ufer- und Gehölzsaumzonen entlang des Alten Rheins, in der Mehrzahl unter Verwendung von vor Ort vorhandenem und vorgefundenem Brennmaterial (Holz von Bäumen, Baumbestandteile und Totholz), setzt sich mit dem Verbleiben von Glasbruch, dem Abspielen von Musik, dem freien Reiten abseits von Reitwegen, dem nicht bewilligten Kampieren und der Verrichtung der Notdurft, zum Teil in Büschen, zum Teil im freien Gelände, fort.

Zwar führt der Aufenthalt von Personen im Gebiet des Alten Rheins nach der Lebenserfahrung nicht unmittelbar zu einer Störung des örtlichen Gemeinschaftslebens, nimmt es an einem unbeaufsichtigten Gewässer aber Dimensionen der geschilderten Art an, entstehen nicht nur durch die Menge der Besucher, sondern vor allem auch durch die damit üblicherweise verbundene Nutzung des Gebietes des Alten Rheins erhebliche, das örtliche Gemeinschaftsleben ernsthaft beeinträchtigende Missstände und Gefahren.

Das Ziel dieser Verordnung ist die Beseitigung bestehender und die Abwehr unmittelbar zu erwartender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände im Bereich des Altrheinlaufes in Hohenems. Die konkreten Missstände werden unten zu den einzelnen Bestimmungen erläutert: es sind dies ohne Ausnahme mit dem der Ausdruck "Übelstand" gleichzusetzende, eng abzugrenzende und gemeinschaftsrelevante (Lebens-)Sachverhalte, die negativ bewertet werden.

Das Gebiet des Altrheinlaufes (seit Rheindurchstich 1923 bei Diepoldsau) wird begrenzt zwischen dem Freizeitzentrum Rheinauen im Süden und der Gemeindegrenze gegen Lustenau im Norden. „Es handelt sich um ehemalige Kiesausbeutungsflächen, wobei der größtenteils bestehende Mitteldamm die Landesgrenze zur Schweiz bildet. Die Alluvionen des Rheins bestehen mehrheitlich aus Kiesböden, vielfach aber hat sich auch undurchlässiger Lehm mit darunter befindlichen Torflagern gebildet. Ein für das Bundesland höchst seltener Altarm des Alpenrheines mit vielfältigen Vegetationsabfolgen, von Verlandungszonationen über Schilfröhrichte bis hin zu Erlenbruchwald und artenreichem Galeriewald (Ahorn-Eschenwald). Die Bestände sind einem starken Besucherandrang von Erholungssuchenden ausgesetzt und die Wälder und Ufer von zahlreichen kleinen Wegen, Liege- und Lagerplätzen durchsetzt. Besonders reich und von regionaler Bedeutung ist das Vogelleben. So brüten hier insbesondere Zwergtaucher, Blässhuhn und Teichhuhn, Teich- und Drosselrohrsänger, Zwergdommel, Rohrammer, Pirol, Gelbspötter und Dorngrasmücke. Auch für Nahrungsgäste und Durchzügler hat das Altrheingebiet eine überregionale Bedeutung, wie z.B. für Reiher-, Tafel-, Krick- und Kolbenente, Eisvogel, Fluss- und Trauerseeschwalbe wie auch Baumfalke. Speziell das Gebiet südlich der Zollbrücke ist noch weitgehend als ursprünglich zu betrachten. Hier brüten die erwähnten Wasservogelarten. Bedeutsam ist auch die Amphibien- und Reptilienfauna mit Teichmolch, Gelbauchunke, Gras- und Grünfrosch, Laubfrosch, Erdkröte, Barren- Ringelnatter, Schlingnatter sowie Zaun- und Waldeidechse. Das Alt-Rheingebiet stellt neben der Ill-Mündung und den Mäandern der Dornbirner Ach die bedeutendste ökologische Ausgleichsfläche dieser Biotoptypen im mittleren Alpenrheintal dar. An gefährdete Pflanzenarten weist das Gebiet Gewöhnlicher Froschlöffel (*Alisma plantago-aquatica*); Lücken-Segge (*Carex distans*); Saum-

Segge (*Carex hostiana*); Einspelzen-Sumpfbirse (*Eleocharis uniglumis*); Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*); Tannenwedel (*Hippuris vulgaris*); Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*); Große Seerose, Weiße Seerose (*Nymphaea alba*) und die Grüne Teichbinse (*Schoenoplectus lacustris*) auf.“¹

Die in dieser ortspolizeilichen Verordnung geregelten Angelegenheiten werden zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Art 118 Abs 2 und 3 B-VG gewährleistet; sie verfolgt den Zweck, das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände abzuwehren oder zu beseitigen; die ortspolizeiliche Verordnung verstößt nicht gegen bestehende Gesetze oder Verordnungen des Bundes und des Landes.

Zu § 2

Zu Abs 1 und 2 lit a

In dem unter § 1 beschriebenen Gebiet werden von Personen wiederkehrend eine Vielzahl Grillstellen angelegt. Durch das Entfachen von Feuer in den provisorisch und behelfsmäßig angelegten Grillstellen besteht die Gefahr eines Waldbrandes. Die willkürliche Anlage von Grill- und Feuerstellen verursacht Flurschäden. Im Sinne der Besucherlenkung an die von der Stadt Hohenems errichteten Grillstellen wird das Entfachen von offenem Feuer (das Grillen) in eine verträgliche Bahn gelenkt und auf die Anfangsbereiche des Gebietes beschränkt, wodurch auch die Kernzonen aus Gründen des Naturschutzes, der Nachhaltigkeit und der Erhaltung des Naturraumes entlastet werden. Die Neuanlage von (illegalen) Feuer- und Grillstellen soll dadurch verhindert und die Gefahr von Waldbränden stark eingeschränkt werden. Die Instandhaltung der Grillplätze übernimmt der städtische Werkhof. Für die Instandhaltung des Waldes im Bereich der Grillstellen ist der städtische Forsthof zuständig.

Zu Abs 2 lit b

Das Verbot zu § 2 Abs 2 lit a wird ergänzt durch das gänzliche Verbot der Entnahme von Bäumen, Baumteilen und Totholz. Bäume, Baumteile und Totholz werden dem Gebiet entnommen und Äste abgebrochen, um (an Feuer- und Grillstellen) Feuer zu entfachen. Es wurden immer wieder kleinere Bäume zum Zwecke des Entfachens von Feuer unberechtigt gefällt; ein solches Verhalten der Besucher ist weiter zu erwarten. Das Verbleiben des Holzes, selbst des Totholzes, im Wald ist aus ökologischen Gründen wichtig. Am Eingangsbereich beim Alten Emser Bad und beim Waibelloch werden Unterstände aus Holz errichtet, deren Lage im beigeschlossenen Lageplan (Anlage 1 zur Verordnung über den Schutz des Naturraumes am Alten Rhein) ersichtlich ist. In den Unterständen wird Brennholz zur Verfügung gestellt, außerdem werden Abfalltonnen, sowie Hundekot-Sackspender darin untergebracht. Die Betreuung übernimmt der städtische Forsthof. Dadurch soll die Entnahme von Bäumen, Baumteilen und Totholz verhindert werden.

Zu Abs 2 lit c

Pferde verursachen aufgrund ihres Körpergewichtes und ihres ausgeprägten Bewegungsdrangs starke Trittschäden. Betroffen hiervon sind (und waren in der Vergangenheit) insbesondere die Gehwege, der Uferbereich und der Gehölzsaum des in § 1 beschriebenen Gebietes. Zur Gewährleistung einer konfliktfreien Begegnung sowie zur Vermeidung von Trittschäden werden Reiter und Pferde ausschließlich auf die seit 2015 bestehenden Reitwege verwie-

¹ Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Bericht zu Biotop 30201, <http://vogis.cnv.at/biotope/BiotopBericht.py?biotopnr=30201>

sen. Die Ausdehnung auf das Führen von Pferden erfolgt vor dem Hintergrund, dass Trittschäden auch durch das unberittene Tier entstehen.

Zu Abs 2 lit d

Zum ganzjährigen, generellen Freizeitverhalten von Personen im Gebiet des Alten Rheins kommt im Sommer der starke Badebetrieb in der Uferzone des Alten Rheins. In der Vergangenheit kam es beim Baden, sowohl in der Uferzone als auch im Wasser, mehrfach zu Begegnungskonflikten zwischen sich sonnenden und badenden Personen und Personen, die (zum Baden oder generell entlang des Ufers des Alten Rheins) Hunde und Pferde mitführen (herumtollende Hunde und Pferde, die ihrem Spieltrieb nachgebend nicht auf badende Personen achten, Hunde, die sich ohne Rücksicht auf Personen und Liegeplätze das Wasser aus dem Fell schütteln udgl). Ähnliche Begegnungskonflikte waren mit Fischereiberechtigten zu beobachten. Hieraus ergeben sich die als Voraussetzung für die Erlassung einer ortspolizeilichen Verordnung spezifischen, das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missstände und Gefährdungssituationen, konkret die Gefährdung von badenden Personen durch das triebhafte Verhalten von Hunden und Pferden im Wasser und im angrenzenden Uferbereich, die insbesondere durch die Größe von Pferden verstärkt wird; bei einer Panikreaktion von Personen im Wasser aufgrund des drohenden oder tatsächlichen Kontaktes mit diesen Tieren besteht akute Gefahr durch Ertrinken; auch aus hygienischer Sicht ist eine Lenkung der unterschiedlichen, teils gegenläufigen Interessen in verschiedene Besucherbereiche zur Konfliktvermeidung geboten. Die Eingrenzung des Badeverbotes in die Zeit vom 15. März bis zum 31. August erklärt sich einerseits mit der Bade- und Fischereisaison, andererseits mit der in der Verordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 20.09.2011 mit der Begründung der Hauptbrutzeit der Vögel gleichfalls auf diese Zeit eingegrenzte Beschränkung.

Zu Abs 2 lit e

Das Abspielen von Musik im unter § 1 beschriebenen Gebiet stört notorisch sowohl Erholungssuchende als auch Tiere und wird als in einer konkreten Situation eintretende Lärmbelästigung durch die Inbetriebnahme von Tonwiedergabegeräten (und solcherart als Missstand) qualifiziert. Aus diesem Grund wird das Abspielen von Musik auf jedweder Art von Tonwiedergabegeräten generell verboten. Davon nicht betroffen ist das Hören von Musik mit Kopfhörern und das Musizieren mit Instrumenten ohne Verstärker. Durch die Verwendung von Kopfhörern wird die Umgebung nicht gestört. Das (Singen und) Musizieren ohne Verstärkungsgeräte und Lautsprecher in der freien Natur ist kulturell und gesellschaftlich etabliert, akzeptiert, wird als sozialadäquat und nicht in dem Maße störend empfunden, um als Missstand qualifiziert und abgewehrt zu werden. Die sachliche Differenzierung zwischen dem Abspielen von Musik und dem Musizieren ist klar möglich.

Zu Abs 2 lit e

Das Einbringen und die Verwendung von Glasbinden und Glasbehältnissen in das unter § 1 beschriebenen Gebiet birgt die latente Gefahr des – wenn auch unabsichtlichen –, Zerbrechens dieser Gegenstände in sich. In der freien Natur kann, selbst bei sorgfältiger Bemühung zur Beseitigung von Glasbruch (keine Möglichkeit des Aufkehrens, Sichtproblematik im Dunkeln, uÄ), das Verbleiben von Glasbruchstücken im Gras oder im Unterholz nicht ausgeschlossen werden. Scharfkantige Glasbruchstücke und Glasscherben verursachen Schnittverletzungen, meist in Form von tiefen, auseinander klaffenden Wunden, in dem im § 1 beschriebenen Gebiet insbesondere beim Barfußlaufen oder beim Sitzen und Liegen im Sommer. Zumal von den Besuchern des unter § 1 beschriebenen Gebietes, insbesondere zum Baden, Grillen und

Lagern Glasgebilde (Bierflaschen, udgl) verwendet wurden und werden, soll deren Einbringung und Verwendung aus den dargestellten Überlegungen verboten werden.

Zu Abs 3

Frei laufende Hunde stören im unter § 1 beschriebenen Gebiet notorisch sowohl Erholungssuchende, als auch Wildtiere. Frei laufende Hunde sind in einem Gebiet, das von einer Vielzahl von Personen zur Erholung aufgesucht wird, schon allein aufgrund ihres triebhaften Wesens nicht mit Sicherheit kontrollieren. Die ordentliche Verwahrung und Kontrolle des Hundes ist durch das Anleinen möglich. Aus diesem Grund wird verordnet, Hunde generell an der Leine zu führen (Leinenpflicht).

Zu Abs 4

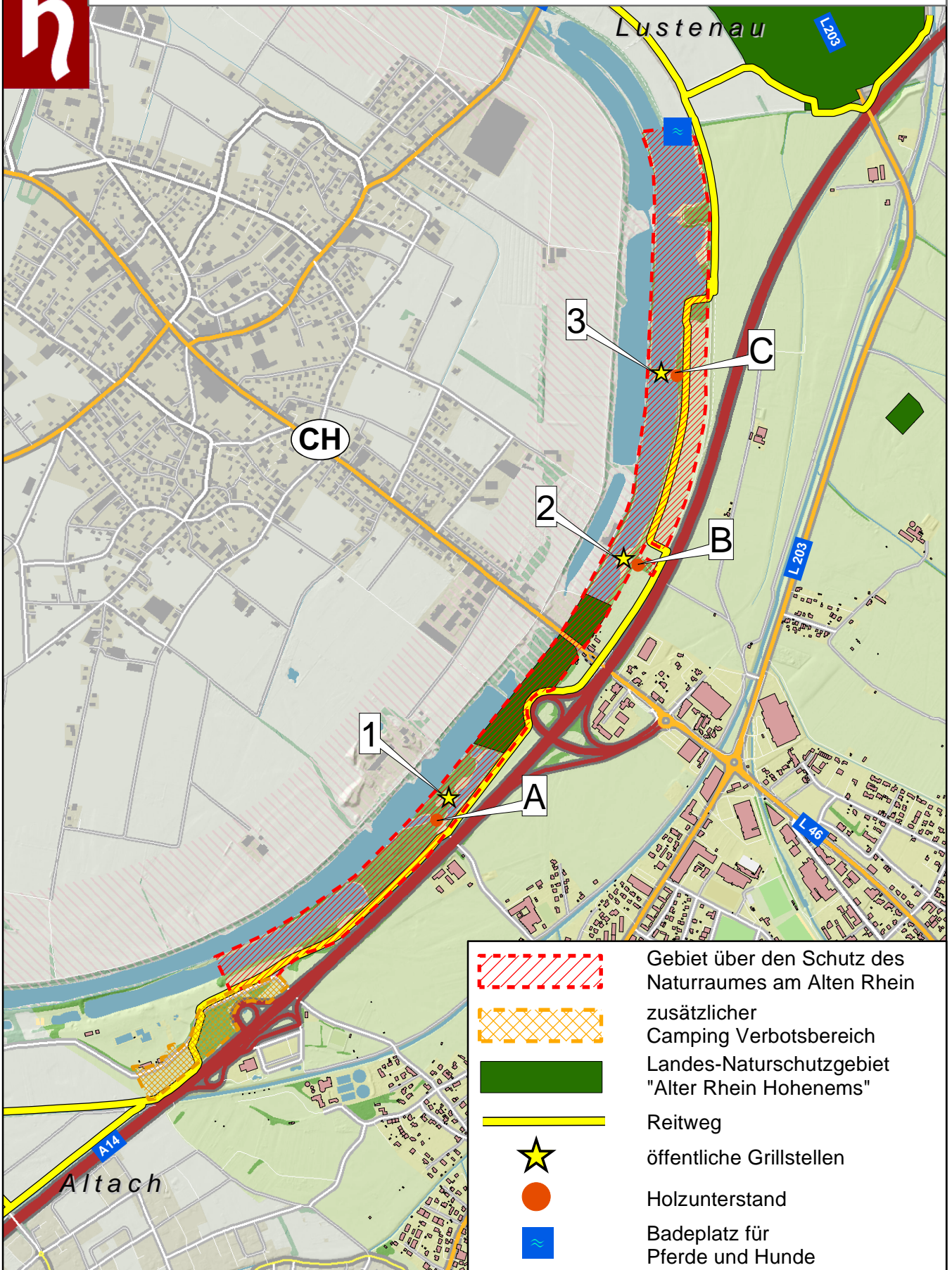
Die gegenständliche Bestimmung gründet auf § 14 Abs 2 Campingplatzgesetz. Aus den Interessen des Schutzes des Naturhaushaltes ist die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und ähnlichen beweglichen Unterkünften im Geltungsbereich dieser Verordnung, das ist die Uferzone des Alten Rheins, der daran anschließende Auwald sowie der Bereich der (Grün)Flächen bis zur Autobahn A14, untersagt. Ein allgemeines Verbot des Kampierens außerhalb von Campingplätzen erscheint nicht gerechtfertigt. In Abwägung der widerstreitenden Interessen des Schutzes des Naturhaushaltes zur Sicherung des ökologisch wertvollen und einzigartigen Gebietes am Alten Rhein einerseits und der Nutzung desselben als Naherholungsgebiet für die Bevölkerung andererseits, ist ein kurzzeitiger Aufenthalt im Gebiet verträglich, nicht aber das Kampieren und in diesem Sinn das Niederlassen oder das Lagern durch das Aufstellen und Belassen von Zelten, Wohnwagen und ähnlichen beweglichen Unterkünften. Abgesehen davon, dass durch das Aufstellen von beweglichen Unterkünften Flurschäden im Gebiet des Alten Rheins entstehen, widerspräche das Kampieren dem erklärten Ziel der Besucherlenkung in verträgliche Bahnen und der Entlastung der Kernzone. Zur Vermeidung der Umgehung des Verbotes des Kampierens durch das Ausweichen auf Flächen östlich des Damms bzw des Fahrradweges und westlich der Autobahn A14 wird der Geltungsbereich über den Auwaldbereich hinaus auf die solcherart eingegrenzten (Grün)Flächen ausgedehnt. Die Ausnahme für Fische-reiberechtigte resultiert aus der sachlich differenzierbaren, gelegentlichen Notwendigkeit des kurzfristigen Lagerns im Zuge von länger dauernden Fängen.

Weitere geltende gesetzliche Bestimmungen

- Der schonende Umgang mit der Natur wird im „Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung“ (2012) sowie der „Naturschutzverordnung“ (2007) geregelt.
- Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alter Rhein Hohenems“ (2013) regelt das Verhalten im Naturschutzgebiet.
- Das Verbot des illegalen Ablagerns von Abfällen wird im Abfallwirtschaftsgesetz geregelt.
- Da das Gebiet als Freifläche Freihaltegebiet gewidmet ist, ist das Errichten von Bauwerken aus raumplanungsrechtlicher Sicht verboten.



Anlage 1 zur Verordnung über den Schutz des Naturraumes am Alten Rhein



Wichtiger Hinweis !

Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!

Lageplan über den Schutz des Naturraumes am Alten Rhein

Maßstab 1:16.000
Datum 10.7.2017
Bearbeiter Alexander Lerch

